



## PARKORDNUNG DER GEMEINDE OBSTEIG FÜR DEN PARKPLATZ ARZKASTEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig hat mit Beschluss vom 18.06.2020 folgende Parkregelung für den Parkplatz Arzkasten festgelegt:

### § 1

#### Nutzung und Gebührenpflicht

- (1) Der **Parkplatz Arzkasten**, Grundstücke Nr. 3956, 3957 und 3958, KG 80104 Obsteig, steht im Privateigentum der Gemeinde Obsteig und ist **gebührenpflichtig**.
- (2) Er darf nur zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benützt werden. Jede sonstige Nutzung ist untersagt.

### § 2

#### Gebührensschuldner; Inhaber von Gästekarten

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr bzw. zum Nachweis der Parkberechtigung nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.
- (2) Inhaber von Gästekarten müssen bis 31.12.2020 keine Gebühr entrichten. Diese Gebühren werden der Gemeinde Obsteig durch den TVB ersetzt. Die Gästekarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

### § 3

#### Art der Entrichtung und Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Benützung des Parkplatzes kann folgendermaßen entrichtet werden:

- (1) durch Einwurf von EUR 4,00/Tag in die Parkautomaten am Parkplatz und Hinterlegung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, oder
- (2) durch Beantragung einer Jahresparkkarte gegen eine Gebühr in Höhe von € 40,00, mit der die Nutzung des Parkplatzes für ein Kalenderjahr gestattet wird, wobei im zweiten Halbjahr 2020 (Juli-Dezember) eine Gebühr in Höhe von nur € 20,- fällig wird.

### § 4

#### Beantragung der Jahresparkkarte

- (1) Die Jahresparkkarte kann im Gemeindeamt Obsteig beantragt werden und berechtigt zur Benützung der Parkflächen gem. § 1 für genau ein Kalenderjahr.



- (2) Durch den Erwerb der Jahresparkkarte entsteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Bereithaltung eines Abstellplatzes. Es wird lediglich die Benützung der Parkflächen gestattet, unabhängig davon, ob ausreichend Parkflächen zur Verfügung stehen, oder nicht.
- (3) Pro Antrag wird nur eine Jahresparkkarte für ein Kennzeichen vergeben.

## **§ 5**

### **Maximale Parkdauer mit einer Jahresparkkarte**

Die Jahresparkkarte berechtigt zur Benützung des Parkplatzes während eines Kalenderjahres für die Dauer von maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen pro Parkvorgang.

Eine länger beabsichtigte Parkdauer muss im Gemeindeamt Obsteig unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.

## **§ 6**

### **Pflichten der Lenker**

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug auf der in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten, sowie
- c) sein Fahrzeug unter Schonung der Parkflächen so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert werden.

## **§ 7**

### **Zuwiderhandeln/Rechtsverfolgung**

- (1) Das Abstellen eines Fahrzeuges ohne entsprechende Berechtigung (Parkschein, Jahresparkkarte) wird zivilrechtlich verfolgt.
- (2) Beschädigungen am Parkplatz durch die Benutzer werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

## **§ 8**

### **Geltung**

Diese Parkordnung gilt ab 01. Juli 2020 und wird an der Amtstafel der Gemeinde Obsteig angeschlagen und im Internet verlautbart.

Die Parkabgabenverordnung vom 30.01.2020 tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.06.2020 mit dem Ablauf des 30.06.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

